

**Motion Schärli Stephan und Mit. über die vollständige Umsetzung der Anpassungen der KLV-Leistungen für die spezialisierte Palliativpflege ab 1. Januar 2027 im Kanton Luzern**

eröffnet am 19.10.2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die vom Bund beschlossene Anpassung der KLV-Leistungen für die spezialisierte Palliativpflege ab dem 1. Januar 2027 im Kanton Luzern umgesetzt wird und welche Anpassungen bei der Restfinanzierung erforderlich sind, damit die zusätzlichen Mittel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tatsächlich und vollständig der spezialisierten Palliativversorgung zugutekommen.

Dabei ist insbesondere darzulegen und zu prüfen:

1. wie die Erhöhung der OKP-Beiträge um 37 Franken ab dem 1. Januar 2027 im Kanton Luzern umgesetzt wird und welche rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Anpassungen dafür notwendig sind,
2. wie sichergestellt wird, dass die höheren OKP-Beiträge nicht zu einer entsprechenden Reduktion der bisherigen Restfinanzierung führen, sondern den Leistungserbringern tatsächlich zukommen,
3. wie der vom Bund nicht über die OKP finanzierte Anteil der vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgehaltenen Unterfinanzierung von 69 Franken (also 32 Franken) gedeckt werden soll und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus für die Gemeinden beziehungsweise den Kanton ergeben,
4. ob und in welcher Form die bestehenden kantonalen Grundlagen zur Restfinanzierung angepasst werden müssen, insbesondere bei Hospizen, spezialisierten Palliative-Care-Abteilungen von Pflegeheimen und spezialisierten ambulanten Palliativdiensten,
5. wie verhindert werden kann, dass Patientinnen und Patienten aufgrund der KLV-Anpassungen zusätzlich belastet werden, beziehungsweise, ob der Kanton Möglichkeiten sieht, eine solche Mehrbelastung ganz oder teilweise aufzufangen,
6. wie der Regierungsrat die Gemeinden und die betroffenen Leistungserbringer in die Umsetzung einbeziehen will und bis wann die notwendigen Entscheide getroffen werden müssen, damit die neue Regelung per 1. Januar 2027 ohne Finanzierungslücke umgesetzt werden kann.

Begründung:

Das EDI hat am 12. Juni 2026 eine Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) beschlossen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft und sehen eine höhere Vergütung von Leistungen der spezialisierten Palliativpflege durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vor. Mit dieser Änderung anerkennt der Bund ausdrücklich, dass

Leistungen der spezialisierten Palliativpflege aufgrund ihrer besonderen fachlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen mit höheren Kosten verbunden sind. Gleichzeitig werden erstmals spezifische Anforderungen an die Leistungserbringung definiert. Für spezialisierte Palliative-Care-Angebote in Pflegeheimen wird der OKP-Beitrag um 37 Franken pro Tag erhöht. Der Bund geht gleichzeitig davon aus, dass die Erfüllung der entsprechenden personellen und fachlichen Mindestanforderungen Mehrkosten von rund 69 Franken pro Bett und Tag verursacht. Der zusätzliche OKP-Beitrag deckt damit bewusst lediglich rund 54 Prozent dieser prognostizierten Mehrkosten. Der Bund hält deshalb ausdrücklich fest, dass die Erhöhung der OKP-Beiträge die Kantone nicht von der Pflicht zu einer sachgerechten Restfinanzierung entbindet. Vielmehr werden die Kantone aufgefordert, ihre Restfinanzierungsregelungen nötigenfalls so anzupassen, dass auch der nicht über die erhöhten OKP-Beiträge finanzierte Teil der Mehrkosten gedeckt wird. Zudem weist der Bund darauf hin, dass die Kantone anders als das EDI Zugang zu den konkreten Leistungs- und Kostendaten der Leistungserbringer haben und eine spezifische Restfinanzierung nach Möglichkeit auf diese Daten abstützen sollen.

Damit ist für den Kanton Luzern eine zentrale Umsetzungsfrage zu klären. Es darf nicht dazu kommen, dass die zusätzlichen Bundesmittel lediglich die bisherigen Restfinanzierer entlasten, während den spezialisierten Palliative-Care-Angeboten unter dem Strich keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Ziel der Bundesregelung ist eine sachgerechtere Vergütung der spezialisierten Palliativpflege und damit eine Stärkung dieses für schwer kranke Menschen besonders wichtigen Versorgungsbereichs.

Für den Kanton Luzern stellt sich dabei zusätzlich die Frage nach dem Zusammenspiel zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Leistungserbringern. Die bestehenden kantonalen Regelungen zur Pflegefinanzierung sehen vor, dass die Restfinanzierung auf den ausgewiesenen Kosten der Leistungserbringer beziehungsweise den für eine effiziente Leistungserbringung notwendigen Kosten basiert.

Der Regierungsrat hat bereits früher darauf hingewiesen, dass sich die Finanzierung der Palliative Care mit der Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen langfristig verändern wird. Dies ist für Pflegeleistungen jedoch erst ab 2032 vorgesehen. Für die Jahre ab 2027 braucht es deshalb eine tragfähige kantonale Übergangslösung.

Der Kantonsrat sollte deshalb rechtzeitig wissen, wie der Regierungsrat die neue Bundesregelung konkret umzusetzen gedenkt, welche finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden erwartet werden, ob Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen erforderlich sind und wie gewährleistet wird, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich bei der spezialisierten Palliativversorgung ankommen.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die vom Bund angestrebte Verbesserung der Finanzierung im Kanton Luzern vollständig wirksam wird, eine sachgerechte und transparente Finanzierung der spezialisierten Palliativpflege gewährleistet ist und eine zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Patientinnen und Patienten nach Möglichkeit vermieden wird.

*Schärli Stephan*

Schnider Hella, Roos Guido, Piani Carlo, Kiser Tim, Jung Gerda, Meister Christian, Purtschert Bruno, Boog Luca, Schnider-Schnider Gabriela, Broch Roland